SIKO*flex* von SOKA-BAU bedeutet:

- SOKA-BAU richtet für alle infrage kommenden Beschäftigten ein individuelles Ausgleichskonto ein. Die Beschäftigten erhalten von ihrem Betrieb eine sogenannte „Verpfändungsvereinbarung“, welche sie unterschreiben und aufbewahren müssen, um im Insolvenzfall ihre Ansprüche durchsetzen zu können.
- Der Betrieb zahlt monatlich den Bruttostundenlohn (plus Sozialaufwand) für jede Arbeitsstunde, die über 178 Stunden im Sommer bzw. 164 Stunden im Winter hinaus geleistet wurde, auf das Ausgleichskonto.
- Der Betrieb entnimmt monatlich für jede Arbeitsstunde, die weniger als 178 Stunden im Sommer bzw. 164 Stunden im Winter geleistet wurde, dem Ausgleichskonto den Bruttostundenlohn (plus Sozialaufwand).
- Das Guthaben ist gegen Insolvenz abgesichert und wird verzinst.
- Die Kontoführungsgebühr beträgt 1,50 € pro Person und Monat sowie 7,50 € pro Betrieb und Monat. Zum Ende des Ausgleichszeitraumes werden Kontoführungsgebühr und Zinsen verrechnet.
- Es kann eine Vertrauensperson benannt werden, diese wird bei Entnahmen aus dem Ausgleichskonto von SOKA-BAU informiert.

Was geschieht im Insolvenzfall mit den Guthaben, die durch SIKO*flex* abgesichert sind?

- SOKA-BAU erstellt eine individuelle Abrechnung für alle Beschäftigten und zahlt das Nettoguthaben an sie aus.
- SOKA-BAU zahlt die Sozialversicherungsabgaben und Steuern bei der jeweiligen Einzugsstelle ein.
- Für die betroffenen Beschäftigten entstehen keine Kosten.

SIKO*flex* bietet optimale Flexibilität für Betriebe bei perfekter Sicherheit für Beschäftigte!

Unser Beratungsteam:

Beate Jung-Dauer
Mobil: 0151 42640663
bjung-dauer@soka-bau.de

Siegfried Feldpausch
Mobil: 0171 6325085
sfeldpausch@soka-bau.de

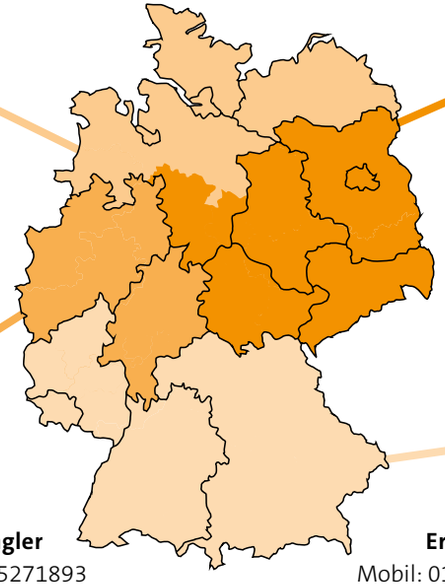

Steffen Spengler
Mobil: 0170 5271893
steffen.spengler@soka-bau.de

Erik Schneider
Mobil: 0160 2848935
eschneider@soka-bau.de

Mehr Informationen zum Thema Beratung findest Du online unter:
SOKA-BAU.de > Arbeitnehmer > Hilfe & Service > Beratungsangebote

BAU INDUSTRIE

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

DAS DEUTSCHE BAUGEWERBE

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG
Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden

arbeitnehmer-beratung@soka-bau.de
www.soka-bau.de

Z6731-06.22-WEB

www.soka-bau.de

SOKA-BAU
Service • Vorsorge für die Bauwirtschaft

SIKO*flex* – Flexibilisierung der Arbeitszeit

Informationen für Beschäftigte und Betriebsräte

Stand: 01.01.2022

Informationen für Beschäftigte und Betriebsräte rund um die Flexibilisierung der Arbeitszeit

Wie funktioniert eine Flexibilisierung der Arbeitszeit in Betrieben des Bauhauptgewerbes?

Die Tarifvertragsparteien haben im allgemein verbindlichen Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) die Arbeitszeit in § 3 Nr. 1.2 geregelt. In den Monaten April bis November beträgt die tägliche Arbeitszeit montags bis donnerstags 8,5 und freitags 7,0 Stunden, in den Monaten Dezember bis März beträgt sie montags bis donnerstags 8,0 und freitags 6,0 Stunden. Die Pausenzeiten gelten nicht als Arbeitszeit. Diese Arbeitszeiten können nach § 3 Nr. 1.4 BRTV unter festgelegten Voraussetzungen flexibilisiert werden. Eine Verpflichtung zur Flexibilisierung besteht nicht.

Tarifliche Arbeitszeiten

Winterarbeitszeit

Jan–März und Dez		Monatslohn 164-GTL bei Arbeitszeit-Flexi
Montag bis Donnerstag	8,0 Std.	
Freitag	6,0 Std.	
Wochenarbeitszeit	38,0 Std.	

Sommerarbeitszeit

Apr–Nov		Monatslohn 178-GTL bei Arbeitszeit-Flexi
Montag bis Donnerstag	8,5 Std.	
Freitag	7,0 Std.	
Wochenarbeitszeit	41,0 Std.	

Durchschnittliche Wochenarbeitszeit = 40 Std. im Kalenderjahr

GTL = Gesamttarifstundenlohn

Voraussetzungen

- In Betrieben mit Betriebsrat muss eine Betriebsvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit abgeschlossen werden.
- In Betrieben ohne Betriebsrat muss mit allen infrage kommenden Beschäftigten eine vertragliche Vereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit getroffen werden.
- Die Flexibilisierung muss einen 12-monatigen Ausgleichszeitraum umfassen. Dieser darf nicht unterbrochen sein, Beginn und Ende des Ausgleichszeitraumes sind festzulegen.
- Die Arbeitszeit kann in diesem Zeitraum ohne Mehrarbeitszuschlag auf die einzelnen Werktage verteilt werden.
- Die jeweilige werktägliche Arbeitszeit muss festgelegt werden.
- Es ist für die Monate April bis November unabhängig von der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit ein Monatslohn in Höhe von 178 GTL, in den Monaten Dezember bis März von 164 GTL zu zahlen.
- Für alle betroffenen Beschäftigten muss ein Ausgleichskonto eingerichtet werden. Auf diesem Ausgleichskonto wird die Differenz zwischen der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und dem Monatslohn gutgeschrieben bzw. belastet.
- Das Ausgleichskonto darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 150 Guthaben- bzw. 30 Sollstunden aufweisen.
- Das Ausgleichskonto darf nur zum Ausgleich für den Monatslohn verwendet werden.
- Das Ausgleichskonto muss vom Betrieb auf eigene Kosten gegen Insolvenz abgesichert werden.
- SOKA-BAU bietet im Auftrag der Tarifvertragsparteien die Insolvenzsicherung der Ausgleichskonten an.
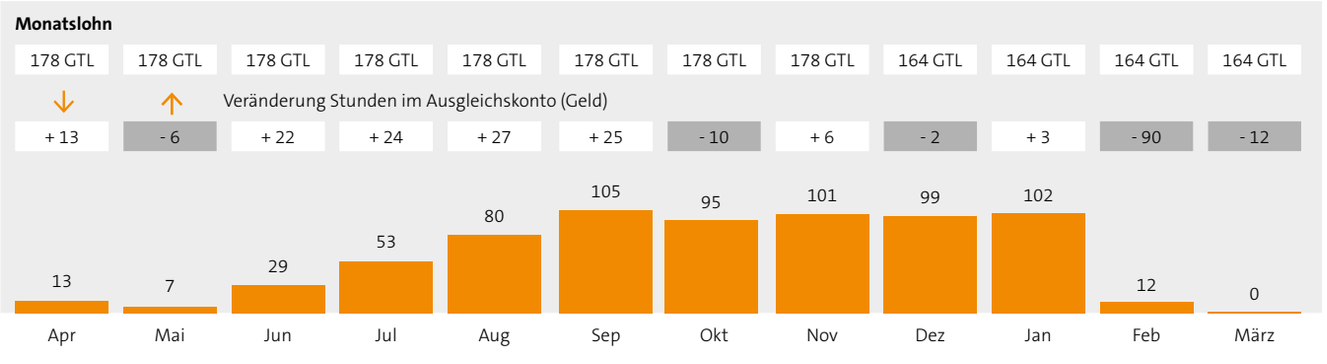
Beispiel einer Arbeitszeitflexibilisierung